



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG- 2021-

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: „Anfrage nach Abmahnungen durch das Bundeskriminalamt
[#212918]“**

Ihr Antrag vom 17.02.2021, eingegangen am 17.02.2021
Wiesbaden, 07.05.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrte

mit Antrag vom 17.02.2021 bitten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung nachstehender Informationen:

*„Wie viele Abmahnungen hat ihre Behörde im Jahr 2020 versendet, bitte aufgeschlüsselt nach Rechtszweck z.B. Namensanmaßung, ...
Wie viele Verfahren, aus oben genannten Abmahnungen resultierend, wurden aufgrund anderer Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten an die Staatsanwaltschaft weitergegeben z.B. Verwendung des Bundesadlers, Wappen jeglicher Art, Amtsanmaßung, ...“*

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 7 Abs. 1 S.1, Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird gewährt.
2. Kosten werden nicht erhoben.



Seite 2 von 2

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Im Ergebnis einer im hiesigen Vorgangsbearbeitungssystem durchgeführten Recherche ist festzustellen, dass es im Jahr 2020 zwei Abmahnungen im Sinne der Anfrage im BKA gab.

Bei einer Abmahnung ging es um die Nutzung einer E-Mail-Adresse; bei der zweiten Abmahnung ging es um die missbräuchliche Verwendung des BKA seizure banners, des Namens des BKA und der missbräuchlichen Nutzung von Hoheitszeichen.

Zu 2.

Von der Geltendmachung von Gebühren wird gemäß § 10 Abs.1 S. 2 IFG abgesehen. Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v. 21.11.2006 – V 5a – 130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaeerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung